

1. Geltungsbereich

- 1.1. Im Folgenden bezieht sich der Begriff „Käufer“ auf die unten angeführten Gesellschaften, die Waren und Dienstleistungen bestellen und beziehen:

delfortgroup AG, A-4050 Traun

Dr. Franz Feurstein GmbH, A-4050 Traun

Papierfabrik Wattens GmbH & Co KG, A-6112 Wattens

Dunafin Zrt., HU-2400 Dunaújváros

Tervakoski Oy, FI-12400 Tervakoski

OP Papírna s.r.o., CZ-78962 Olsany

- 1.2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“ genannt) gelten für alle Bestellungen für Lieferungen und Leistungen, die von einem der oben genannten Käufer durchgeführt wird.

2. Vertragsabschluss | Abwicklung

- 2.1. Auftragserteilungen (Bestellungen) erfolgen ausschließlich schriftlich. Das Schriftformgebot gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung.
- 2.2. Die Schriftform („schriftlich“) im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird eingehalten, wenn (i) die Regelungen des § 886 ABGB (österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) eingehalten werden, oder (ii) die Regelungen eines entsprechenden aufrechten EDI Vertrages eingehalten werden, oder (iii) ein Dokument handschriftlich unterzeichnet, eingescannt und per E-Mail versandt wird, oder (iv) ein elektronisch unterzeichnetes Dokument (Signatur i. S. d. Art. 26 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS- Verordnung)) per E-Mail versandt wird.
- 2.3. Die Annahme einer Bestellung (Auftragsbestätigung) erfolgt durch Bestätigung dieser Bestellung durch den Auftragnehmer. Für Auftragsbestätigungen gilt das Schriftformgebot gemäß § 2.2. AEB sinngemäß. Durch die Annahme einer Bestellung werden diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Inhalt des aus Bestellung und Annahme resultierenden Vertrages.
- 2.4. Der Käufer kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang mittels Auftragsbestätigung angenommen hat. Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesendet wurde.
- 2.5. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, hat der Auftragnehmer in dieser darauf deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen hinzuweisen. Der Käufer ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn der Käufer ihr im Einzelfall ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Annahme von

Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

- 2.6. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, sofern sie vom Käufer nicht im Einzelfall ausdrücklich in schriftlicher Form anerkannt werden. Eine Bezugnahme in der Bestellung des Käufers auf Angebotsunterlagen des Auftragnehmers bedeutet keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des Auftragnehmers.
- 2.7. Der Käufer behält sich vor, auch nach Auftragsbestätigung den Umfang der Lieferungen und Leistungen zu erweitern und/oder deren Inhalt zu ändern. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die mehr und/oder geändert erbrachten Lieferungen und Leistungen aufgrund der ursprünglichen Preisbasis zu verrechnen.
- 2.8. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Aufträgen durch den Auftragnehmer bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers, wobei die vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers gegenüber dem Käufer durch eine genehmigte Weitergabe weder eingeschränkt noch abgeändert werden. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden seiner Subunternehmer wie für sein eigenes Verschulden.

3. Lieferfrist | Verzugsfolgen

- 3.1. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt, sofern nicht in schriftlicher Form deren Beginn abweichend vereinbart wurde, mit dem Bestelltag zu laufen. Ist keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang an dem vom Käufer angegebenen Bestimmungsort, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme (im Sinne von Punkt 9.3) an. Bei erkennbaren Lieferverzögerungen hat der Auftragnehmer den Käufer unverzüglich zu verständigen und eine diesbezügliche Entscheidung vom Käufer einzuholen. In diesem Fall wird die Liefer- oder Leistungsfrist nur dann verlängert, wenn dies vom Käufer ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde. Eine Fristerstreckung bzw. die Abnahme einer verspäteten Lieferung/Leistung stellt keinen Verzicht auf wie auch immer geartete Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, dar.
- 3.2. Der Käufer ist im Falle eines Lieferverzuges berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung früher vom Käufer vorbehaltlos angenommen wurde. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Käufers im Falle eines Lieferverzuges bleiben

vorbehalten und werden nicht aufgrund eines Rücktritts des Käufers gemäß Punkt 3.2 ausgeschlossen oder anderweitig eingeschränkt.

- 3.3. Ist bereits innerhalb der Lieferfrist des Auftragnehmers abzusehen, dass dieser seine Lieferungen bzw. Leistungen bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht ordnungsgemäß erbringen kann, so ist der Käufer berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Terminverzug abzuwenden.

4. Verpackung | Versand

- 4.1. Sämtliche vom Käufer gemachten Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Wird vom Käufer keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben, so ist zu den jeweils günstigsten Kosten zu versenden. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins allenfalls notwendige beschleunigte Beförderung sind ebenfalls vom Auftragnehmer zu tragen.
- 4.2. Mangels spezieller Vereinbarung ist die Ware so zu verpacken, dass sie den üblichen Anforderungen bei Versand, Lagerung und Vertrieb standhält. Soweit sich der Preis "ausschließlich Verpackung" versteht, ist diese zu Selbstkosten zu berechnen und gesondert auszuweisen.
- 4.3. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung und des Transportmittels, einzuhalten.
- 4.4. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, dem positionsweisen Nettogewicht und der vollständigen Auftragsnummer beizugeben. Bei fehlenden oder unvollständigen vereinbarten Zahlungsinstrumenten (z.B. Akkreditiv), nicht genügenden Versandpapieren, insbesondere bei Fehlen zurückzumeldender Bestelldaten, behält sich der Käufer vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu verweigern.

5. Lieferung | Gefahrenübergang

- 5.1. Sofern nicht in schriftlicher Form abweichendes vereinbart wurde, gilt im Hinblick auf die Vertragsabwicklung DDP (genannter Bestimmungsort) Incoterms® 2010.
- 5.2. Soweit der Auftragnehmer Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 5.3. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Dienstleistungen geht die Gefahr mit der Abnahme (Punkt 9.3) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme durch

den Käufer an dem vom Käufer benannten Bestimmungsort über (Punkt 9.1).

- 5.4. Teil- / Über- und Unterlieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Käufer gestattet.
- 5.5. Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit.

6. Sistierung

- 6.1. Der Käufer behält sich das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Im Falle einer Sistierung für eine Dauer von mehr als drei Monaten hat der Auftragnehmer dem Käufer die aus der über die Dauer von drei Monaten hinausgehenden Verzögerung resultierenden Kosten detailliert darzustellen. Ausschließlich der Ersatz von solchen nachgewiesenen Kosten kann vom Auftragnehmer gefordert werden.
- 6.2. Für die während der ersten drei Monate aufgelaufenen Kosten kann der Auftragnehmer keine Forderungen geltend machen. Der Käufer haftet gegenüber dem Auftragnehmer auch nicht für entgangenen Gewinn.

7. Preise | Rechnungslegung | Aufrechnung

- 7.1. Der in der Bestellung angegebene Preis umfasst Überstunden, handelsübliche Verpackungen, Lieferung an den Bestimmungsort, Vormaterialien, Einzelteile und jeden sonstigen Gegenstand sowie jede sonstige Leistung, die für die ordnungsmäÙe Auftragsdurchführung erforderlich ist. Darüber hinaus umfasst der Preis alle den Verkäufer treffenden Steuern und Abgaben, einschließlich Eingangsabgaben, aber nicht die Umsatzsteuer. Ist der Käufer verpflichtet, für Tätigkeiten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung irgendwelche Steuern und/oder sonstige Abgaben (mit Ausnahme der Umsatzsteuer) abzuführen, so ist der vereinbarte Preis um diesen Betrag zu verringern.
- 7.2. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die dem Käufer verrechneten Preise nicht höher sind als diejenigen, die der Auftragnehmer anderen Kunden für Produkte und Dienstleistungen mit ähnlicher Spezifikation, Art und Funktionalität berechnet. Sofern der Auftragnehmer einem Dritten Produkte und Dienstleistungen, die im Wesentlichen den im Rahmen des Vertragsverhältnisses gelieferten Produkten und Dienstleistungen entsprechen, zu einem niedrigeren Preis anbietet, ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet diese Preise auch dem Käufer anzubieten und zu verrechnen. Der Käufer hat Anspruch auf Rückerstattung in Höhe der Preisdifferenz für all jene Produkte und Dienstleistungen, die dem Käufer nach dem Zeitpunkt geliefert wurden, an dem der Auftragnehmer die betreffenden Produkte und Dienstleistungen

gen einem Dritten erstmals zu einem niedrigeren Preis angeboten bzw. geliefert hat.

- 7.3. Sofern gesetzlich zulässig sind Rechnungen in elektronischer Form an das in der Bestellung angegebene E-Mail-Konto sofort nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung zu senden. Jede Rechnung muss die Bestellnummer und die Bestelldaten enthalten. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz in der EU, hat er spätestens mit der Rechnung seine UID-Nummer bekannt zu geben.
- 7.4. Der Käufer behält sich vor, Rechnungen, die seinen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten, oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden.
- 7.5. Der Käufer ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer mit Forderungen, die dem Käufer oder einem mit ihm konzernmäßig verbundenen Unternehmen gegenüber dem Auftragnehmer zustehen, kompensando zu tilgen.
- 7.6. Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Käufer nicht zur Aufrechnung berechtigt.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Rechnung in EUR bezahlt (sollte in der Bestellung eine Fremdwährung vereinbart worden sein, so findet der Wechselkurs der Österreichischen Nationalbank am Tag der Ausstellung der Rechnung dieser Fremdwährung Anwendung).
- 8.2. Alle Rechnungen sind nach der Übernahme der Lieferung (Punkt 9.1) bzw. mit Abnahme der Leistung und Lieferung durch den Käufer (Punkt 9.3) auszustellen. Bis zur Behebung von Mängeln kann der Käufer die Zahlung zurückhalten. Während der Garantiefrist kann der Käufer einen unverzinslichen Garantierückhalt bis 10% des Gesamtbestellwerts in Anspruch nehmen.

9. Abnahme | Mängelrüge

- 9.1. Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage werden vom Käufer an dem genannten Bestimmungsort und zum vereinbarten Termin übernommen sowie in angemessener Zeit nach dem Wareneingang auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel geprüft. Entsprechen Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht den vereinbarten Vorgaben oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. In diesem Fall kann der Käufer auch Folgelieferungen des Auftragnehmers zurückweisen, ohne dass es hierzu einer stichprobenartigen Überprüfung bedarf.
- 9.2. Erkannte Mängel wird der Käufer dem Auftragnehmer so rasch wie möglich anzeigen. Eine Rü-

gepflicht des Käufers gemäß § 377 UGB (*Unternehmensgesetzbuch*) besteht jedoch nicht.

- 9.3. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Erbringung von Dienstleistungen erfolgt die endgültige Abnahme (Übernahme) nach Durchführung aller vereinbarten Leistungs- und Qualitätstests und Erfüllung aller vereinbarten Leistungs- und Qualitätsparameter. Für den Fall, dass keine speziellen Tests zum Leistungs- und Qualitätsnachweis zwischen den Parteien vereinbart worden sind, erfolgt die Abnahme nach erfolgreicher Durchführung aller Tests, die unter Anwendung höchster Industriestandards üblicherweise durchgeführt werden.
- 9.4. Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme, noch einen Verzicht auf dem Käufer zustehende Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme gelten nicht als Bestätigung der Mangelfreiheit und sind keine Erklärungen des Käufers über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.

10. Garantien | Mängelhaftung

- 10.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Lieferungen und Leistungen während der gesamten Garantiefrist (i) frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind (ausgenommen normale Abnutzung), (ii) von erstklassiger Qualität und für den Verwendungszweck geeignet sind, sowie (iii) den vereinbarten Spezifikationen und Leistungsparametern entsprechen oder im Falle des Fehlens einer speziellen Vereinbarung über Spezifikation und Leistungsparameter, die – unter Bezugnahme auf höchste Industriestandards – gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen.
- 10.2. Der Auftragnehmer garantiert des Weiteren, dass die Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt der Übergabe (Punkt 9.1) bzw. Abnahme (Punkt 9.3) den (i) anerkannten Regeln der Technik und allen einschlägigen Gesetzen und Richtlinien sowie den in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannten Vorgaben entsprechen sowie (iii) keine gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen.
- 10.3. Sofern nicht in schriftlicher Form abweichendes vereinbart wird, beträgt die Garantiefrist für Lieferungen und Leistungen 36 Monate bzw. 60 Monate für Lieferungen und Leistungen die bauliche Gewerke betreffen.
- 10.4. Die Garantiefirst beginnt bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Erbringung von Leistungen mit Abnahme (Punkt 9.3), bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme am Bestimmungsort (Punkt 9.1). Zur

Wahrung der Frist reicht die schriftliche Geltendmachung durch den Käufer.

10.5. Im Falle von Engineering-, Beratungs- und IT-Dienstleistungen garantiert der Auftragnehmer für die Dauer von zwei Jahren ab Erbringung die Richtigkeit und Vollständigkeit all seiner Angaben und Anweisungen.

10.6. Der Auftragnehmer hat allfällige Mängel die innerhalb der oben angeführten Garantiefristen auftreten, auf seine Kosten (einschließlich Aus-, Einbau-, und Transportkosten) nach Wahl des Käufers entweder unverzüglich am Bestimmungsort zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Vorstehende Regelungen gelten auch bei geringfügigen Mängeln. Für ausgetauschte oder reparierte Teile bzw. neuerlich erbrachte Dienstleistungen gelten die auf die ursprüngliche Lieferung und Leistung anwendbaren Garantiezusagen und Garantiefristen, wobei die Garantiefrist neu zu laufen beginnt. Unbeschadet der Rechte und Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz unter dem Vertragsverhältnis und nach der auf das Vertragsverhältnis anwendbaren Rechtsordnung, hat der Auftragnehmer dem Käufer sämtliche mit der Identifizierung und Lokalisierung des Mangels verbundene Kosten in voller Höhe zu ersetzen (z.B. Untersuchungskosten).

10.7. Bei Gefahr im Verzug, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges, oder bei Säumigkeit des Auftragnehmers in der Beseitigung von Mängeln, hat der Käufer das Recht sich ohne vorherige Anzeige auf Kosten des Auftragnehmers anderweitig einzudecken oder mangelhafte Ware zu Lasten des Auftragnehmers nachzubessern oder nachbessern zu lassen. Unbeschadet der Rechte und Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz unter dem Vertragsverhältnis und nach der auf das Vertragsverhältnis anwendbaren Rechtsordnung, hat der Auftragnehmer dem Käufer sämtliche mit der Identifizierung und Behebung des Mangels verbundene Kosten in voller Höhe zu ersetzen (einschließlich Aus-, Einbau-, und Transportkosten). Dies gilt auf für den Fall, dass die Aufwendungen des Käufers höher als die Kosten einer Nachbesserung durch den Auftragnehmer sind.

10.8. Die in diesem Absatz genannten Garantien des Auftragnehmers verstehen sich als Garantien im Sinne des § 880a zweiter Halbsatz ABGB analog und stehen dem Käufer zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen zu.

10.9. Dem Käufer stehen Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB gegen den Auftragnehmer zu, auch wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist. Der Auftragnehmer hingegen verzichtet auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung des Rückgriffsrechtes nach § 933b Abs. 2 ABGB.

10.10. Vorlieferer des Auftragnehmers gelten als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

11. Produkthaftung

11.1. Der Auftragnehmer hat den Käufer sowie dessen Angestellte und leitendes Personal hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter bezogen auf von ihm gelieferte Produkte vollumfänglich schad- und klaglos zu halten und dem Käufer die in diesem Zusammenhang entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schäden (einschließlich Folge- und Vermögensschäden), Kosten und Ausgaben (einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten und Kosten für Produktrückruf) zu ersetzen.

11.2. Auf die Dauer von 10 Jahren ab letzter Lieferung verpflichtet sich der Auftragnehmer, in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte auf Anfrage des Käufers den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferanten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen, zu nennen, sowie dem Käufer zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

12. Genehmigungen | Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

12.1. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, sämtliche für die Ausführung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Genehmigungen zu halten und wird dem Käufer auf Wunsch entsprechende Dokumente vorlegen. Soweit für die Arbeiten besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom Auftragnehmer ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt werden.

12.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sämtliche gesetzliche Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz einzuhalten. Im Übrigen hat der Auftragnehmer die Sicherheit sämtlicher von ihm im Rahmen der Liefer- und Leistungserbringung beim Käufer eingesetzten Personen sowie aller im Umfeld beteiligten Mitarbeiter des Käufers zu gewährleisten und den Bauplatz so abzusichern, dass von diesem keine Gefahren für die Gebäude und Anlagen des Käufers sowie dessen Mitarbeiter ausgeht.

13. Produktsicherheit | Kennzeichnung

13.1. Vom Auftragnehmer errichtete Anlagen oder gelieferte Geräte müssen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und jedenfalls den am Bestimmungsort geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen, einschließlich einschlägiger EU Richtlinien und Verordnungen („Lokale Standards“). Für den Fall, dass (i)

- Regelungen des österreichischen Elektrotechnikgesetzes, (ii) Normen und Richtlinien des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik und des Deutschen Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnologie, oder (iii) ÖNORMEN bzw. DIN-NORMEN Sicherheitsstandards vorschreiben oder empfehlen, die ein höheres Sicherheitsniveau vorgeben als Lokale Standards, haben die Anlagen und Geräte diese höheren Standards zu entsprechen.
- 13.2. Vom Auftragnehmer gelieferte Anlagen und Geräte sind entsprechend den EU-Richtlinien und den am Bestimmungsort geltenden Gesetzen mit CE-Kennzeichnung auszustatten. Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie gegebenenfalls Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen.
- 13.3. Bei Lieferungen von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite oder durch den Käufer zu montieren sind, hat der Auftragnehmer alle im üblichen Ausmaß erforderlichen und für den Käufer notwendigen Unterlagen wie Montagepläne, Datenblätter, Einbauanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lager-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Ersatz- und Verschleißteillisten etc. mitzuliefern.
- 13.4. Beschriftungen sind in englischer und auf Wunsch des Käufers auch in anderen Sprachen anzubringen. Die Bedienungsvorschriften und –Bedienungsanleitungen sind jeweils zweifach in englischer und auf Verlangen des Käufers auch in der am Bestimmungsort maßgeblichen Sprache auszufertigen.
- 14. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften**
- 14.1. Liefert der Auftragnehmer Produkte, deren Inverkehrbringen und weitere Verarbeitung bzw. Vermarktung im Europäischen Wirtschaftsraum, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Volksrepublik China oder anderen vom Käufer benannten Ländern gesetzlichen Anforderungen und Vorgaben unterliegen, hat der Auftragnehmer sicher zu stellen, dass die Produkte diesen Anforderungen genügen, wie sie zum Zeitpunkt der Übernahme am Bestimmungsort (9.1) bzw. Abnahme (Punkt 9.3) gelten. Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass sämtliche Dokumente und Informationen, die für den Nachweis der Konformität der Produkte mit den einschlägigen Anforderungen erforderlich sind, dem Käufer auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
- 14.2. Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass die von ihm auf Grund der Bestellung zu erbringenden Lieferungen den Anforderungen und Vorgaben der RoHS Richtlinie (*Restriction of the use of certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment*) und des US Toxic Substance Control Acts in vollem Umfang entsprechen.
- 14.3. Im Fall der Lieferung von Produkten, die aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (insbesondere der REACH Verordnung- *Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals*, dem US Toxic Substance Control Act und der California Proposition 65), hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass allen gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen entsprochen wird, insbesondere hat er dem Käufer ein Sicherheitsdatenblatt zu übergeben bzw. Informationen über die stoffliche Beschaffenheit in einer gesetzeskonformen Art und Weise zu übermitteln.
- 14.4. Ungeachtet gesetzlicher Instruktionspflichten hat der Auftragnehmer dem Käufer sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen über den Umgang und den Gebrauch des zu liefernden Produkts zu geben (z.B. sachgemäße Lagerung).
- 15. Qualitätssicherung**
- 15.1. Bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen hat der Auftragnehmer in Bezug auf Qualitätssicherung Best-Practice Standards anzuwenden (ISO 9001, 14001 und OHSAS 18001, in der jeweils aktuellen Fassung). Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form dafür Sorge zu tragen, dass auch das Qualitätsmanagement auf Ebene seiner Erfüllungsgehilfen/ Sublieferanten diesem Standard im Hinblick auf Qualitätssicherung entspricht.
- 15.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Rohstoffe, Komponenten und sonstige Bauteile, die er von Vorlieferanten, Herstellern und sonstigen Dritten bezieht, einer Eingangskontrolle gemäß Best-Practice Standards (ISO 9001, 14001 und OHSAS 18001, in der jeweils aktuellen Fassung) zur unterziehen.
- 15.3. Produktänderungen sowie Änderungen bei Werkstoffen und Fertigungsverfahren bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Käufer.
- 16. Kostenmanagement | Ersatz- und Verschleißteile**
- 16.1. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass (i) die Lieferungen und Leistungen den höchsten Industriestandards in Bezug auf Effizienz, Zweckmäßigkeit und Wartungsfreundlichkeit entsprechen, um dem Käufer eine wirtschaftliche und kontinuierliche Nutzung der Lieferungen und Leistungen zu ermöglichen und (ii) sich die Ausgaben für Reparaturen und Wartung in einem Rahmen bewegen, der Best-Practice-Standards entspricht.
- 16.2. Insoweit für den bestimmungsgemäßen Einsatz der Anlagen und Geräte im industriellen Dauerbetrieb auch eine entsprechende Versorgung mit

Ersatz- und Verschleißteilen notwendig ist, wird der Auftragnehmer dem Käufer auf dessen Verlangen hin ein kostengünstiges Angebot für ein Paket an Ersatz- und Verschleißteilen, welches die Dauer der Garantiefrist abdeckt, unterbreiten. Ein solches Angebot hat zudem Angaben zu den Lieferzeiten der betreffenden Teile sowie die jeweiligen Originalherstellerangaben (genaue Herstellerbezeichnung samt Anschrift, Typen- und Teilebezeichnung, Normen, Werkstoffangaben, Abmessungen, Übersichtszeichnungen, Detailzeichnungen, etc.) in elektronisch bearbeitbarer Form zu enthalten, sodass auch eine Direktbeschaffung der relevanten Ersatz- und Verschleißteile durch den Käufer beim Originalhersteller möglich ist.

17. Produktentwicklung | Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

- 17.1. Für den Fall, dass der Auftragnehmer vom Käufer beauftragt wurde, ein bestimmtes Produkt oder eine auf die Anforderungen des Käufers abgestimmte Anlage zu entwerfen, zu entwickeln und herzustellen, erwirbt der Käufer uneingeschränktes Eigentum an sämtlichen Arbeitsergebnissen in Bezug auf solche Produkte und Anlagen. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer in geeigneter Art und Weise etwaige Rechte und Ansprüche an den Arbeitsergebnissen an den Käufer abtreten.
- 17.2. Für den Fall, dass eine solche Abtretung unzulässig ist, räumt der Auftragnehmer dem Käufer eine ausschließliche, unwiderrufliche, gebührenfreie, weltweite und unbefristete Lizenz zur Nutzung, Unterlizenzierung, Übertragung, Änderung, Entwicklung, Verbesserung und anderweitigen Nutzung aller Arbeitsergebnisse in Bezug auf solche Produkte und Anlagen ein.
- 17.3. Der Auftragnehmer hat den Käufer sowie dessen Angestellte und leitendes Personal hinsichtlich aller patent-, urheber-, marken- und matterschutzrechtlichen Streitigkeiten bezogen auf von ihm gelieferte Produkte vollumfänglich schad- und klaglos zu halten und dem Käufer die in diesem Zusammenhang entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schäden (einschließlich Folge- und Vermögensschäden), Kosten und Ausgaben (einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten) zu ersetzen.

18. Software

- 18.1. Hard- und Software stellen, soweit nichts anderes vereinbart ist, immer eine Einheit dar. Hat der Auftragnehmer Software zu liefern, die nicht individuell für den Käufer entwickelt wurde, räumt der Auftragnehmer dem Käufer ein übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt, wenn hierfür die Zahlung eines einmaligen Entgeltes vereinbart ist. An individuell für den Käufer

entwickelter Software räumt der Auftragnehmer dem Käufer ein exklusives, auch den Auftragnehmer selbst ausschließendes, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch der Quellcode der Software in aktueller Version zu liefern.

- 18.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb der Garantiefrist dem Käufer alle nachfolgenden Programmversionen („Updates“) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

19. Geheimhaltung | IT-Sicherheit und Datenschutz

- 19.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über den Käufer oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, die aus der Erfüllung des Auftrages resultierenden Arbeitsergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden. Sollte sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Dritten bedienen, so hat er diesen Dritten vertraglich zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.
- 19.2. Im Hinblick auf Informationen die dem Auftragnehmer vom Käufer übermittelt wurden, sowie von Arbeitsergebnissen die vom Auftragnehmer für den Käufer erstellt wurden, hat der Auftragnehmer geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner IT-Systeme vor Datenverlust, Datenmanipulation und einem unberechtigten Zugriff Dritter zu ergreifen. Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Dritter versucht hat auf die IT-Systeme des Auftragnehmers ohne Berechtigung zuzugreifen oder ein Zugriff tatsächlich erfolgt ist, hat der Auftragnehmer den Käufer unverzüglich darüber zu informieren und dem Käufer in einem angemessenen Umfang Zugang zu seinen IT-Systemen einzuräumen, um den Käufer eine Sicherung seiner Daten zu ermöglichen.
- 19.3. Für den Fall, dass dem Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsdurchführung Zugang zu personenbezogenen Daten des Käufers und seiner Mitarbeiter gewährt wird, hat der Auftragnehmer alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und zum Datenschutz einzuhalten und den Käufer sowie die Mitarbeiter des Käufers über die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu informieren.
- 19.4. Der Auftragnehmer stimmt zu bzw. wird sich nach besten Kräften um die Zustimmungen der Mitarbeiter, die in die Geschäftsabwicklung zwischen den Parteien involviert sind, bemühen, dass Daten des Auftragnehmers bzw. seiner Angestellten (Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon- und Fax-

nummer sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechpersonen, bestellte Waren, Liefermengen) aus dem jeweiligen Geschäftsfall zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet werden. Aus technischen sowie operativen Gründen kann es erforderlich sein, dass diese Daten auf einem Server einer dritten Partei gespeichert bzw. von einer dritten Partei weiterverarbeitet werden. **Diese Zustimmungserklärung kann jederzeit mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Käufer widerrufen werden.**

20. Abfallentsorgung

- 20.1. Der Auftragnehmer hat den Käufer auf die Möglichkeit des Anfalls von gefährlichen Abfällen oder Altölen bei den von ihm gelieferten Produkten hinzuweisen und dabei insbesondere die Art und etwaige Entsorgungsmöglichkeiten anzuführen. Der Auftragnehmer ist auf Aufforderung des Käufers zur kostenlosen Übernahme der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten Produkte verbleibenden Abfälle verpflichtet. Sollte der Auftragnehmer die Übernahme verweigern oder ist eine solche nicht möglich, kann der Käufer die Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen.
- 20.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Transport-, Verkaufs-, und Serviceverpackungen, die im Rahmen der Lieferungen verwendet werden, gemäß den am Bestimmungsort geltenden Gesetzen und Richtlinien zu entsorgen (im Fall von Lieferungen nach Österreich hat die Entsorgung über die Altstoff Recycling Austria AG zu erfolgen). Der Auftragnehmer hat den Käufer sowie dessen Angestellte und leitendes Personal hinsichtlich aller Haftungen die aus einer nicht ordnungsgemäßen Entsorgung resultieren vollumfänglich schad- und klaglos zu halten und dem Käufer die in diesem Zusammenhang entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schäden (einschließlich Folge- und Vermögensschäden), Kosten und Ausgaben (einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten) zu ersetzen.

21. Bestechungsprävention | Verhaltenskodex

- 21.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung zu beteiligen, Rechte seiner Mitarbeiter zu verletzen oder Kinderarbeit zu begünstigen.
- 21.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter Sorge zu tragen, die Umweltschutzgesetze zu beachten und die im Delfort Code-of-Conduct festgeschriebenen Grundsätze einzuhalten (Code of Conduct abrufbar unter: www.delfortgroup.com).

22. Kontrollrechte

- 22.1. Der Käufer (oder ein vom Käufer beauftragter Auditor) ist jederzeit berechtigt, Daten, Aufzeichnungen, Systeme und Produktionsmittel des Auftragnehmers zu prüfen und zu inspizieren, die in einem Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertragsverhältnis stehen. Das Audit ist während der normalen Geschäftszeiten durchzuführen, wobei die Kosten, vorbehaltlich des Abschnitts 22.2, vom Käufer zu tragen sind.
- 22.2. Sofern im Rahmen des Audits eine fehlerhafte Berechnung der an Käufer verrechneten Beträge nachgewiesen wird, hat der Auftragnehmer die fehlerhaften Rechnungen umgehend zu berichtigen und den Betrag der Überzahlung einschließlich gesetzlicher Zinsen an den Käufer zurück zu überweisen. Der Auftragnehmer wird dem Käufer die Kosten des Audits ersetzen, sofern der fälschlicherweise verrechnete Mehrbetrag 2 % des Gesamtauftragswertes übersteigt oder dem Auftragnehmer eine Verletzung anderweitiger vertraglicher Verpflichtungen nachgewiesen werden kann.

23. Vertragsauflösung

- 23.1. Der Käufer behält sich vor, auch ohne Begründung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer lediglich berechtigt, die nachweislich bis zum Zeitpunkt des Rücktritts erbrachten Lieferungen und Leistungen zu verrechnen, wobei der Auftragnehmer alle denkbaren Verwertungs- und Einsparungsmöglichkeiten in Abzug zu bringen hat.
- 23.2. Für den Fall, dass (i) auch im Rahmen eines zweiten Leistungstests im Sinne von Punkt 9.3 die zwischen den Parteien vereinbarten Leistungsgarantien und sonstige Prüfungsparameter nicht erreicht werden, (ii) ein Mangel, der unter die Garantiezusage von Punkt 10 fällt, durch Verbesserung oder Austausch nicht behoben werden kann (außer ein geringfügiger Mangel, welcher die bestimmungsgemäße Verwendung der Produkte und Dienstleistungen nicht beeinträchtigt), sowie (iii) im Fall dass der Auftragnehmer eine seiner wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis verletzt hat (mit Ausnahme der Verpflichtungen auf die in (i) und (ii) Bezug genommen wird), ist Käufer unbeschadet seiner weiteren Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag aufzulösen und rückabzuwickeln. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer Frist von 10 (zehn) Tagen zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.
- 23.3. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß der österreichischen Insolvenzver-

ordnung bzw. eines ausländischen Verfahrens, welches mit einem Insolvenzverfahren gemäß der österreichischen Insolvenzverordnung vergleichbar ist, über den Auftragnehmer bzw., das Vermögen des Auftragnehmers oder bei einer Änderung von der Eigentümerstruktur des Auftragnehmers ist der Käufer, sofern nicht zwingende Bestimmungen der auf den Auftragnehmer bzw. auf das gegenständliche Vertragsverhältnis anwendbaren Insolvenzordnungen dagegen sprechen, berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Käufer über derartige Umstände umgehend zu informieren.

24. Erfüllungsort | Recht | Gerichtsstand

24.1. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist der Bestimmungsort, für Zahlungen der Sitz des Käufers.

24.2. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

24.3. Jeder dem Käufer unter den Allgemeinen Einkaufsbedingungen gewährte Anspruch, Recht und Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Ansprüchen, Rechten und Rechtsbehelfen.

24.4. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrages oder über die sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche, ist ausschließlich das Handelsgericht Wien berufen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an einem anderen, etwa dem allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers, zu klagen.

24.5. Der Auftragnehmer hat dem Käufer jedenfalls sämtliche Kosten seiner Rechtsverfolgung, insbesondere Kosten der berufsmäßigen Parteivertreter des Käufers und vorprozessuale Kosten, zu ersetzen.

25. Rechtsverzicht | Verjährung

25.1. Aus Handlungen oder Unterlassungen einer Vertragspartei kann kein Verzicht auf bestehende und zukünftige Ansprüche, Rechte und Rechtsbehelfe abgeleitet werden, sofern ein solcher Verzicht nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

25.2. Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers sind innerhalb von sechs Monaten nachdem der Auftragnehmer vom Schaden Kenntnis erlangt hat geltend zu machen. In Bezug auf Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers tritt die

Verjährung jedenfalls spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Gefahrenübergang ein.

26. Teilunwirksamkeit | Rechtsnachfolger

26.1. Sollten einzelne oder mehrere Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen grundsätzlich nicht berührt. In einem solchen Fall wird die nichtige oder unwirksame Regelung automatisch durch eine solche gültige, wirksame, gesetzeskonforme und durchsetzbare Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Regelung in gesetzlich zulässiger Weise am Nächsten kommt. Auftragnehmer und Käufer verpflichten sich ohne unangemessene Verzögerung, an Stelle der nichtigen oder unwirksamen Regelung eine dieser Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende, gültige und wirksame Regelung zu treffen, die sie vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie im Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der betreffenden Regelung gekannt hätten.

26.2. Der Käufer ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer auf ein anderes Unternehmen der Delfort Unternehmensgruppe zu übertragen.

Auftragnehmer:

Datum:

Unterschrift